

Sachverhalt:

Grundsätzlich sind Haushaltsansätze nur für das laufende Rechnungsjahr gültig. Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen (Kassenwirksamkeitsprinzip § 10 Abs. 1 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich oftmals jedoch nicht mit Gewissheit absehen, ob die veranschlagten Planansätze, insbesondere im investiven Finanzhaushalt, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Eine zügige Durchführung der Vorhaben könnte durch Erlöschen der Ermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres bis zu einer Neuveranschlagung im Haushaltsplan gefährdet werden.

Mit § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Möglichkeit geschaffen, Planansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen (Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit) über das Jahr hinaus bis zur letzten Fälligkeit für Ihren Zweck zur Verfügung zu stellen. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen bleiben diese jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (gemäß Budgetierungsvereinbarung) können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese bleiben jedoch bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Bestehen bereits Rechtsverpflichtungen, obliegt die Zuständigkeit der Übertragung von Haushaltsermächtigungen dem Fachbeamten für das Finanzwesen. Zuständig für die Übertragung von weiteren Ermächtigungen ist in der Regel der Gemeinderat, der beschließende Ausschuss oder der Bürgermeister. Die Entscheidung über die Übertragung von investiven Einzahlungen ist stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden dem Gemeinderat sämtliche Ermächtigungsübertragungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei den in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen (EÜT) in der Ergebnisrechnung handelt es sich hauptsächlich um Übertragungen innerhalb der klassischen Budgets (Schulen, Musikschule, Volkshochschule) im Sinne der sparsamen und rationellen Mittelbewirtschaftung in Höhe von 89.750 EUR.

Für den Bereich Stadt- und Dorffeste wurden 15.000 EUR für die bevorstehenden Eingemeindungsjubiläen in Bissingen und Bolheim beantragt. Adäquat der Aufwandskonten stellen sich nachrichtlich die (nicht investiven) Auszahlungskonten dar.

Bei den investiven Einzahlungen müssen aufgrund noch nicht erhaltener Investitionszuweisungen von derzeit noch laufenden Maßnahmen (Digitalpakt BW, Breitbandausbau, RÜB Furtstraße, Radweg-Wanderparkplatz Bissingen) insgesamt 1.534.400 EUR übertragen werden.

Auf investive Auszahlungen entfällt ein Betrag von 5.129.650 EUR, darunter für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen (oberhalb der Wertgrenze) 416.950 EUR, für Hochbaumaßnahmen 1.230.100 EUR und für Tiefbaumaßnahmen 3.482.600 EUR.